

Erzeugungsanlagen im Netzgebiet Taunusstein

Hinweise zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Einspeisemanagement nach § 9 EEG 2014

Auszug aus dem Gesetzestext zu § 9 EEG

(1) Anlagenbetreiber sowie Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und

2. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

(2) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

1. mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen,

2. mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt müssen

a) die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen oder

b) am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

1. Einleitung – Allgemeines

Die Pflicht zur Installation der Einrichtung einer ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung obliegt dem Anlagenbetreiber. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Verpflichtung nicht nach, besteht kein Vergütungsanspruch. Voraussetzung für die Vergütungszahlungen nach § 16 EEG ist gemäß § 17 Abs. 1 EEG die Bereitstellung der notwendigen technischen und betrieblichen Vorgaben durch den Anlagenbetreiber.

Die Kosten für die entsprechende Ausstattung der Anlagen gemäß § 6 EEG trägt der Anlagenbetreiber. Auch Bestandsanlagen sind nachzurüsten (siehe Fristen).

Die Schnittstelle zur Reduzierung der Einspeiseleistung kann über eine Fernwirkanlage oder über ein EEG Fernschaltgerät eingerichtet werden. Dazu bedarf es einer Schnittstelle zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netzverknüpfungspunkt.

2. Technische Beschreibung der Schnittstelle

Der VNB kann eine Schaltvorrichtung zur Lastreduzierung am Netzverknüpfungspunkt errichten, die sich üblicherweise in einer dafür vorgesehenen kundeneigenen Station oder an einem Niederspannungsnetzanschluss befindet.

Der Anlagenbetreiber errichtet und betreibt grundsätzlich eine Steuerverbindung von der Übergabeklemmleiste am Netzverknüpfungspunkt bis zu den Erzeugungsanlagen und innerhalb der Erzeugungsanlagen, sowie die ggf. dafür notwendigen Übertragungseinrichtungen.

Die Vorrichtung zur Lastreduzierung schaltet über eine Relaisschaltung potentialfreie Kontakte (Wechselkontakte) auf einer Übergabeklemme. Wird der erteilte Befehl nicht innerhalb von 5 Minuten ausgeführt, kann eine direkte Abschaltung durch den Netzbetreiber erfolgen (bei Fernwirktechnik).

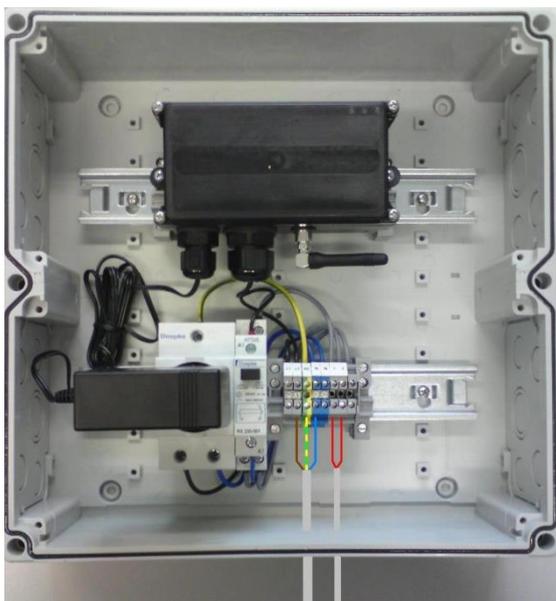
Wenn mehrere Anlagen über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind kann grundsätzlich, nach Abstimmung mit allen Beteiligten, eine gemeinsame Vorrichtung zur Lastreduzierung eingebaut werden.

3. Technische Umsetzung

Die Schaltvorrichtung gibt für die Einspeiseleistung zwei Schaltzustände vor.

- 100% (volle Einspeisung)
- 0% (Abschaltung; keine Einspeisung)

Die beschriebene Technik wird mittels Steuergerät (Fernwirkgerät oder EEG Fernschaltgerät) umgesetzt. Die Ansteuerung erfolgt über potentialfreie Kontakte. Zu beachten ist, dass der 0%-Befehl direkt auf den Kuppelschalter wirken muss. Die Ansteuerung der Schnittstelle ist wie folgt vorzusehen:



Schaltstellung Relais	
100 %	on
0 %	off

Das EEG Fernschaltgerät wird in einem vorgefertigten, plombierbaren Isogehäuse IP 54 mit zwei Hutschienen, Reihenklemmen und Stromstoßschalter ausgeliefert.

Bei einer Anlagenleistung über 2 MW ist die Übergabestation ausschließlich fernwirktechnisch zu erschließen und eine Fernwirkanlage in Abstimmung mit dem VNB vorzusehen.

Für die Übertragung der elektrischen Ist-Erzeugungsleistung errichtet der Anlagenbetreiber eine registrierende Leistungsmessung gemäß den technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen (TMA) und stellt für die Abfrage einen jederzeit durchwahlfähigen, analogen Telefonanschluss zur Verfügung.

4. Besonderheiten

Die Vorrichtungen zur technischen Umsetzung sind grundsätzlich am jeweiligen Netzverknüpfungspunkt in unmittelbarer Nähe zum Hauptübergabemessschrank zu installieren.

Falls am Netzverknüpfungspunkt kein Platz vorhanden sein sollte (Bestandsanlagen), hat der Anlagenbetreiber einen anderen geeigneten Platz für das EEG Fernschaltgerät und für eine registrierende Leistungsmessung mit zugehörigem Modem vorzusehen.

Eventuelle Abweichungen von dieser Vorgehensweise sind im Einzelfall mit dem VNB abzustimmen. Die Entscheidung, welche technischen Einrichtungen verwendet werden obliegt dem VNB.

5. Fristen

Mit Inkrafttreten des neuen EEG zum 01.01.2012 müssen alle unter die vorgenannte Regelung fallenden Neuanlagen entsprechend ausgerüstet werden.

Bei Bestandsanlagen größer 100 kW gilt die Regelung schon seit 01.01.2011, außer für Photovoltaikanlagen. Diese müssen bis zum 01.07.2012 den geltenden Regelungen entsprechend nachgerüstet werden.

Photovoltaikanlagen größer 30 kW bis 100 kW, die nach dem 31.12.2008 in Betrieb genommen wurden, müssen bis 31.12.2013 nachgerüstet werden.

6. Kosten

Die Kosten für die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen trägt grundsätzlich der Anlagenbetreiber der Einspeiseanlage.

EEG Fernschaltgerät im Gehäuse	398,00 € Kaufpreis pro Stück
Fernwirkgerät	auf Anfrage

Miete für einen Lastgangzähler gemäß veröffentlichtem Preisblatt.

7. Kontakt

Fragen zur Umsetzung des Einspeisemanagements beantwortet unser Berater.

Taunusstein

Dieter Strobel

Telefon 0611 145-3749